

zierte Lenkung und volle Nutzung des Wohnraumes gewährleisten, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum weiter zu verbessern.

Entsprechend § 58 Abs. 6 GöV tragen die Volksvertretungen und ihre Organe in den Städten und Gemeinden eine besondere Verantwortung für die W. Ihnen obliegt die Lenkung und Kontrolle der Nutzung des gesamten Wohnraumes. Sie organisieren die Mitwirkung der Bürger, der gesellschaftlichen Organisationen, der Kombinate und Betriebe sowie der —> Wohnungskommissionen bei der Vergabe des Wohnraumes und beim Wohnungstausch und die öffentliche Kontrolle über die W. Die Volksvertretungen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden fassen langfristige Beschlüsse über Maßnahmen der W., und zwar in der Regel für den Fünfjahrplanzeitraum. Damit bestimmen sie ausgehend von den Rechtsvorschriften verbindlich die Grundsätze für die Vergabe und Kontrolle der Nutzung des Wohnungsfonds in ihrem Territorium, die von allen staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie von den Bürgern zu beachten und durchzusetzen sind. Diese Beschlüsse enthalten unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen, insbesondere ausgehend von exakten Analysen über den Wohnungsbestand, seine Qualität und Belegung, Festlegungen über Dringlichkeitskriterien bei der Wohnraumvergabe, die Belegungsnormative, Maßnahmen zur Förderung des Wohnungstausches sowie zur Zusammenarbeit der Räte mit den Kombinat und Betrieben bei der W.

Die Abgeordneten sind in vielfältiger Weise an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der genannten Beschlüsse beteiligt. In der Praxis hat es sich bewährt, wenn sie gemeinsam mit Mitgliedern der Räte in Einwohnerversammlungen oder in Betrieben und Einrichtungen Aussprachen mit den Werkträgern über die zu lösenden Aufgaben auf wohnungspolitischem Gebiet führen. Die Kommissionen der Volksvertretungen kontrollieren, in den staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen die gerechte Wohnraumvergabe und helfen so, Reserven bei der weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger zu erschließen.

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden erarbeiten und beschließen im Zusammenhang mit dem Jahresplan *Wohnraumvergabepläne* (mit namentlichen Festlegungen). Die Ständigen Kommissionen Wohnungspolitik nehmen dazu vorher Stellung und beteiligen sich an der öffentlichen Beratung und Diskussion dieser Pläne unter Einbeziehung der Wohnungskommissionen in den Betrieben und Wohnbezirken sowie der zuständigen Vorstände und Leitungen des FDGB und der FDJ. Die Räte haben regelmäßig vor den Volksvertretungen über den Stand der Realisierung der Wohnraumvergabepläne Rechenschaft abzulegen. Sie müssen die Abgeordneten durch exakte und aussagekräftige Informationen in die Lage versetzen, sachkundig mit den Bürgern über die Klärung von Wohnungsproblemen sprechen zu können.

Die W. umfaßt weiterhin:

— *Ertelung von Wohnungszuweisungen*

Auf der Grundlage der von den Bürgern gestellten Wohnungsanträge und der bei ihrer Prüfung festgestellten Dringlichkeit erfolgt die Aufnahme in den Wohnraumvergabeplan. Zur Vergabe einer bestimmten Wohnung an den Bürger erteilt das Mitglied des Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes für Wohnungspolitik oder der Bürgermeister eine Wohnungszuweisung. Damit ist der Bürger berechtigt, den zugewiesenen Wohnraum zu nutzen, und zugleich ist er verpflichtet, mit dem Hauseigentümer bzw. Hausverwalter oder Rechtsträger einen Mietvertrag abzuschließen.

- *Genehmigung des Wohnungstausches*

Die Organisation und Unterstützung des Wohnungstausches zur besseren Auslastung des vorhandenen Wohnraumes, d. h. der Abbau von Unter- und Überbelegung von Wohnungen, bildet einen Schwerpunkt bei der W. Entsprechend § 12 Abs. 1 der Wohnraumlenkungs-VO und § 126 des Zivilgesetzbuches bedarf der Wohnungstausch der Genehmigung durch das zuständige örtliche Staatsorgan.

Die Anordnung des Wohnungstausches bzw. des Wohnungswechsels, die Erfassung von Wohnraum sowie die Räumung bei ungesetz-